

Gemeinnützig vs. nicht gemeinnützig

Entscheidungshilfe für die Vereinsgründung

Gemeinnütziger Verein (e.V. mit Steuerbegünstigung)

Vorteile

- Befreiung von Körperschaft- und Gewerbesteuer
- Spendenquittungen ausstellen → Spenden steuerlich absetzbar für Geberinnen
- Zugang zu Fördermitteln (öffentlich & privat)
- Höhere Glaubwürdigkeit / Außenwirkung
- Mitgliedsbeiträge u. U. steuerlich absetzbar
- Ehrenamtszuschale (840 €/Jahr) und Übungsleiterzuschale (3.000 €/Jahr) möglich

Nachteile

- Zweckbindung: Nur anerkannte gemeinnützige Zwecke zulässig (z.B. Bildung, Gleichstellung, Berufsförderung)
- Wirtschaftliche Tätigkeit stark eingeschränkt (nur als Zweckbetrieb oder im kleinen Rahmen)
- Keine Gewinnausschüttung an Mitglieder
- Strenge Mittelverwendungspflicht: Einnahmen müssen zeitnah für den Satzungszweck eingesetzt werden
- Prüfung durch Finanzamt alle 3 Jahre (Freistellungsbescheid)
- Höherer Verwaltungsaufwand (Buchführung, Nachweise, Berichte)
- Bei Verstoß: Rückwirkender Verlust der Gemeinnützigkeit

Nicht gemeinnütziger Verein (e.V. ohne Steuerbegünstigung)

Vorteile

- Volle Freiheit bei Vereinszweck und Aktivitäten
- Wirtschaftliche Tätigkeit ohne Einschränkungen möglich

- Mitgliedsbeiträge flexibel einsetzbar – auch für Netzwerkveranstaltungen, Mitgliedervorteile etc.
- Weniger Verwaltungsaufwand
- Keine Zweckbindung, schnellere Entscheidungen
- Leichter anpassbar, wenn sich Ausrichtung des Vereins ändert

Nachteile

- Keine Steuerbefreiung (Körperschaft- und Gewerbesteuer ab bestimmten Grenzen)
- Keine Spendenquittungen → Spenden nicht steuerlich absetzbar
- Kein Zugang zu vielen Fördertöpfen
- Mitgliedsbeiträge nicht steuerlich absetzbar (für Selbständige aber als Kosten schon)
- Geringere Außenwirkung bei förder- und gesellschaftspolitischen Themen

Kurzcheck: Was passt zu UTS?

Frage	Tendenz
Steht der Vorteil der Mitglieder im Vordergrund?	→ nicht gemeinnützig
Wollt ihr gesellschaftliche Wirkung / Fördergelder?	→ gemeinnützig
Plant ihr wirtschaftliche Aktivitäten (z.B. kostenpflichtige Angebote)?	→ nicht gemeinnützig
Ist Spendensammlung ein Baustein eurer Finanzierung?	→ gemeinnützig
Wollt ihr maximale Flexibilität in der Vereinsgestaltung?	→ nicht gemeinnützig

Kann ein nicht gemeinnütziger Verein in einen gemeinnützigen Verein umgewandelt werden?

Ja, das ist grundsätzlich möglich – aber es ist kein einfacher Formwechsel, sondern ein mehrstufiger Prozess. Hier die wichtigsten Punkte:

Was das bedeutet - Was geändert werden muss

- **Satzungsänderung** – Der Vereinszweck muss auf einen anerkannten gemeinnützigen Zweck umgestellt werden (z.B. Förderung der Berufsbildung, Gleichstellung, Unternehmertum)
- Die Satzung muss alle steuerrechtlichen Anforderungen erfüllen (§§ 51–68 AO): Ausschließlichkeit, Unmittelbarkeit, Selbstlosigkeit
- Die Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden (meist qualifizierte Mehrheit laut bestehender Satzung)

Was danach passiert

- Der geänderte Satzungsentwurf wird **vor der Beschlussfassung** beim zuständigen Finanzamt zur Vorprüfung eingereicht – das spart Ärger
- Nach Beschluss und Eintragung ins Vereinsregister stellt das Finanzamt den **Freistellungsbescheid** aus
- Ab dann gelten alle Regeln der Gemeinnützigkeit

Was mit dem bisherigen Vereinsvermögen passiert

- Das ist der kritische Punkt: Bestehendes Vermögen, das **ohne gemeinnützige Bindung** angesammelt wurde, muss bei Umwandlung nicht zwingend neu gewidmet werden – aber es darf ab dem Zeitpunkt der Gemeinnützigkeit nur noch satzungsgemäß verwendet werden
- Eine Steuerberaterin sollte prüfen, ob Altbestände ein Problem darstellen

Praktische Einschätzung für UTS

Situation	Empfehlung
Verein noch nicht gegründet	Jetzt richtig entscheiden – Umwandlung später aufwändiger
Verein jung, wenig Vermögen	Umwandlung gut machbar
Verein mit gewachsenen Strukturen & Vermögen	Aufwändiger, rechtliche Begleitung nötig

Fazit: Die Umwandlung ist möglich, aber kein Selbstläufer. Wer sich später die Option offenhalten will, sollte schon bei der Gründungssatzung darauf achten, dass die Formulierungen grundsätzlich anschlussfähig sind – das macht eine spätere Umwandlung deutlich einfacher.